

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 174/2019
--	------------------------

Betreff:

Reitregelung ab 01.01.2020

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KOLR Terwey	22.11.2019
Kreisausschuss Berichterstattung: Dezernent Dr. Bleicher	06.12.2019
Kreistag Berichterstattung: Dezernent Dr. Bleicher	13.12.2019

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf wird gemäß § 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) mit Ausnahme der in der Vorlage benannten Waldgebiete gemäß Punkt 1 – 3 bis zum 31.12.2021 mit der Möglichkeit des Widerrufs beschlossen.

Erläuterungen:

Die bisherige Reitregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Nach § 58 (1) LNatSchG NRW ist das Reiten in der freien Landschaft zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr erlaubt.

Im Wald ist nach § 58 (2) LNatSchG NRW das Reiten im Wald zum Zweck der Erholung über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Fahrwegen (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) sowie gekennzeichneten Reitwegen auf eigenen Gefahr erlaubt.

Der Gesetzgeber ermächtigt Kreise und kreisfreie Städte nach § 58 (3) LNatSchG NRW im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen das Reiten im Wald neben den öffentlichen Wegen auf allen privaten Wegen zuzulassen (Freistellungsregelung).

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine befristete Fortführung der Freistellungsregelung für das Reiten im Wald, die auch in den letzten 2 Jahren problemlos angewendet wurde, dar.

Die Freistellungsregelung soll für alle Waldgebiete im Kreis Warendorf mit folgenden Ausnahmen gelten.

1. In Naturschutzgebieten gelten gesonderte Regelungen.
2. Im Waldgebiet Kattmanns Kamp in Ostbevern wird das Reiten nach § 58 (2) LNatSchG NRW geregelt.

Das Reiten ist hier auf alle befestigten Waldwirtschaftswege sowie auf gekennzeichnete Wege beschränkt (Anlage 1).

3. Folgende Waldgebiete sollen, wie nach der bisherigen Reitregelung, nach § 58 (4) LNatSchG NRW aus der Freistellung herausgenommen werden (Anlage 2):

- Waldgebiet Klatenberge in Telgte
- Waldgebiet westlich Eien
- Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf
- Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm

In diesen vier Waldgebieten ist das Reiten neben den öffentlichen Wegen auf die in den Anlagen gekennzeichneten Reitmöglichkeiten beschränkt. Für das Waldgebiet Sundern werden noch entsprechende Reitmöglichkeiten geprüft.

Die neue Regelung soll auf zwei Jahre befristet bis zum 31.12.2021 mit der Möglichkeit des Widerrufs gelten.

Die Städte und Gemeinden sowie Waldbesitzer- und Reiterverbände wurden angehört. Die Forstbehörde hat das notwendige Einvernehmen erklärt.

Anlagen:

Reitregelung Anlage 1

Reitregelung Anlage 2

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat